



Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen

1. Stimmberechtigt ist, wer über eine gültige Stimmkarte verfügt.
2. Aus jeder Amtei wird in der Regel ein Stimmenzähler oder eine Stimmenzählerin gewählt
 - 2.1. Sie bilden bei geheimen Abstimmungen einen fünfköpfigen Wahlausschuss.
 - 2.2. Konstituierung und Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Wahlausschuss im Abschnitt Wahlen.
3. Jede und jeder stimmberechtigte Delegierte ist berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen und zu den traktandierten Gegenständen Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss.
4. Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag der kantonalen Geschäftsleitung erläutert und darüber beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei.
5. Tritt der Parteitag auf ein Geschäft ein, werden die Einzelheiten beraten.
 - 5.1. Der Präsident oder die Präsidentin stellt fest, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist und erläutert den Abstimmungsmodus.
 - 5.2. Jede und jeder stimmberechtigte Delegierte ist befugt, gegen den vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einwendungen zu erheben. Pflichtet der Präsident oder die Präsidentin nicht bei, entscheidet der Parteitag.
6. Sind alle Anträge bereinigt, muss über jeden Verhandlungsgegenstand eine Schlussabstimmung durchgeführt werden.
7. Abgestimmt wird offen.
 - 7.1. Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
8. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
 - 8.1. Bei geheimer Abstimmung fallen die leeren und ungültigen Stimmen zur Ermittlung des Ergebnisses ausser Betracht.
 - 8.2. Der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin stimmt mit.
 - 8.3. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen

1. Der Parteitag nominiert Kandidaten und Kandidatinnen für öffentliche Ämter und wählt Mitglieder der Parteiorgane, soweit es die Statuten vorsehen.
 - 1.1. Wahlberechtigt ist, wer über eine gültige Stimmkarte verfügt.
 - 1.2. Kandidaten und Kandidatinnen sind nicht abtretungspflichtig.
2. Jedes Parteimitglied ist wählbar.



3. Am Parteitag wird aus jeder Amtei ein Mitglied in einen fünfköpfigen Wahl ausschuss gewählt.
 - 3.1. Der Präsident oder die Präsidentin des Wahlausschusses wird vom Parteitag bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Wahlausschuss selbst.
 - 3.2. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für den geordneten Gang der Wahlen und die richtige Ermittlung der Resultate.
 - 3.3. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) anhand der Mandatskontrolle über die Stimmberechtigung zu entscheiden und die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen;
 - b) bei geheimen Wahlen die Wahlzettel zu verteilen und einzuziehen;
 - c) die Stimmen auszuzählen und über gültige und ungültige Stimmen zu entscheiden;
 - d) die Resultate bekannt zu geben;
 - e) ein Protokoll über den Wahlgang zu erstellen.
4. Nach Art. 10. Abs. 3. der Statuten der SP des Kantons Solothurn, steht den Bezirks- und Amteiparteien das Recht zu, für diejenigen Volkswahlen, für welche der Kanton einen Wahlkreis bildet, dem Parteitag Wahlvorschläge zu unterbreiten.
 - 4.1. Am Parteitag können weitere Kandidaten und Kandidatinnen zum ersten Wahlgang zugelassen werden.
 - 4.2. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen vor dem ersten Wahlgang vorgeschlagen und zur Wahl angemeldet werden.
5. Die Wahlzettel werden vom Parteisekretariat vorbereitet und haben für jeden Wahlgang eine andere Farbe.
 - 5.1. Wahlzettel können nur nach Vorweisung einer Stimmkarte abgegeben werden.
6. Die Wahlen erfolgen geheim.
 - 6.1. Eine Aufteilung des Wahlprozederes ist nicht möglich
 - 6.2. Bewerben sich nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen als Stellen zu besetzen sind, kann der Parteitag mit einfachem Mehr eine offene Wahl beschliessen.
7. Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden.
 - 7.1. Stellvertretung ist unzulässig.
8. Gültige Stimmen können nur den vorgeschlagen und angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen zugewendet werden.
9. Im zweiten und den folgenden Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.
 - 9.1. Entfällt die geringste Stimmenzahl gleichzeitig auf mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen, ist in einem besonderen Wahlgang zu ermitteln, welche dieser Kandidaten oder Kandidatinnen ausscheiden. Führt dieser Wahlgang wieder zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
10. Ungültig sind Wahlzettel, die:



- a) unleserlich sind;
 - b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
11. Ungültig sind Stimmen, die:
- a) unleserlich sind oder die Kandidaten- und Kandidatinnennamen ungenügend bezeichnen;
 - b) Kandidaten und Kandidatinnen zugewendet werden, die nicht zur Wahl vorgeschlagen, nicht angemeldet oder ausgeschieden sind.
- 11.1 Enthält ein Wahlzettel mehr Kandidaten- oder Kandidatinnennamen als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.
- 11.2 Ist auf dem Wahlzettel der Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin mehr als einmal enthalten, so werden die Wiederholungen gestrichen.
12. Gewählt oder nominiert ist, wer im ersten oder in einem folgenden Wahlgang das absolute Mehr erreicht.
- 12.1. Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, abzüglich der leeren Stimmen, wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Wird gleichzeitig mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin pro Nomination oder Wahl bestimmt (zum Beispiel bei der Nomination der Nationalratskandidaten und -kandidatinnen), so berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, abzüglich der leeren Stimmen, wird durch die Anzahl der zu nominierenden oder zu wählenden Personen geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 12.2. Verbleiben nach vorangehenden Wahlgängen nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, als Stellen zu besetzen sind, gelten sie als nominiert oder gewählt.
- 12.3. Erreichen mehr Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit der höheren Stimmenzahl gewählt.
- 12.4. Gelten mehr Kandidaten oder Kandidatinnen als Stellen zu besetzen sind, mit gleicher Stimmenzahl als gewählt, ist in einem besonderen Wahlgang zu ermitteln, welche dieser Kandidaten und Kandidatinnen ausscheiden. Führt dieser Wahlgang wieder zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los, wer verbleibt.
- Von der GL genehmigt am 19. März 2014
 - Vom Parteitag genehmigt am 24. April 2014
 - Ersetzt Reglement vom 19. Januar 1985 (redaktionell überarbeitet am 13. Mai 1993)
 - Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Beschluss der GL vom 25. Juni 2014

Parteipräsidentin
Franziska Roth

Parteisekretär
Niklaus Wepfer

Solothurn, 26. Juni 2014